

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herrn Ewald Rief, Buchauerstr. 8, 88524 Uttenweiler-Minderreuti hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der auf den Flurstücken 116 + 117, Gemarkung Seekirch und Flurstück 66, Gemarkung Uttenweiler bestehenden Biogasanlage beantragt.

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 24.10.2007 der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach errichtet und betrieben und letztmals auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 20.03.2017, Az.: 33-106.111-Sm/Rie ÄG I geändert.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- die Errichtung eines zweiten Gasmotors (Nr. 2), mit max. 400 kW el im bestehenden BHKW-Gebäude,
- die Steigerung der produzierten Roh-Biogasmenge auf 1.547.448 Nm³/a, bisher 1,496 Mio Nm³/a, unter leichter Reduktion der eingebrachten Substratmenge.
- die Einführung einer flexiblen Betriebsweise der Verbrennungsmotoranlage, sowie
- die Anpassung des technischen Bestandes (Trafo- und Kühlanlage)

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich zwar im relevanten Beeinflussungsgebiet einer örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3.8 des UVPG in Form des Wasserschutzgebietes „Stockwiesen-Alleshausen“. Aufgrund der spezifischen Charakteristik und relativen Marginalität der geplanten Änderungstatbestände ist eine negative Beeinflussung hier nicht zu befürchten

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten sowie der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 29.03.2019

gez.
S c h m i t t